

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Via E-Mail an: viiiib9@sozialministerium.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0006-INT/2026
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM
TELEFON (+43-1) 249 59 -4213
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL philip.gollmann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 03.06.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz mit dem das BMSVG, PKG ua geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der vorliegenden Novelle des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, sowie des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, sollen diverse Änderungen vorgenommen werden, die der im Ministerratsvortrag „*Beschäftigung und soziale Absicherung im Alter*“ im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge (2. Säule) vorgeschlagenen Maßnahmen dienen. Die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die FMA unterstützt das Modernisierungspaket zur Weiterentwicklung der Altersvorsorge in Österreich. Aufgrund der erhöhten Durchlässigkeit zwischen den Durchführungswegen werden Einzelpersonen dazu ermutigt, mehr Verantwortung für ihre finanzielle Sicherheit im Ruhestand zu übernehmen.

Um die Aufsichtskomplexität zu reduzieren, ist aus Sicht der FMA jedoch erforderlich, die bestehende Verzahnung des BMSVG mit dem BWG aufzulösen. Eine solche Entkoppelung ist im Begutachtungsentwurf nicht enthalten.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie Folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)

Allgemeine Anmerkungen:

Generell ist festzuhalten, dass aus Sicht der FMA die Novelle zum Anlass genommen werden sollte, die **§§ 14 und 17 BMSVG** neu zu konzeptionieren. Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit sollten insbesondere die neuen **Verfügungsmöglichkeiten** iZm der Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft klarer und eindeutiger gefasst werden.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4 – Übertragung in eine PK):

Gemäß des vorliegenden BMSVG-E besteht die Übertragungsmöglichkeit nur in eine Pensionskasse (**PK**). Im Sinne eines Level-Playing-Fields sollte eine Übertragungsmöglichkeit (analog zur Durchlässigkeit für die bestehende Lebensversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG-E) auch für andere Altersvorsorgeprodukte (zumindest auch in die Betriebliche Kollektivversicherung) eingeräumt werden.

Zu Z 10 (§ 33a Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft):

Zur Sicherstellung von Rechtsklarheit und -sicherheit wird angeregt den (derzeit unbestimmten) Begriff „Lebenszyklusmodell“, welcher in § 33a Abs. 1 Z 5 BMSVG-E Verwendung findet, näher zu determinieren.

Zu Z 11 (§ 39 – Meldungen):

Mit dem vorliegenden Entwurf zu § 39 BMSVG-E wird der bestehende Rechtsbestand derart abgeändert, dass die Quartalsmeldung nun direkt und ausschließlich an die FMA ergeht, eine Übermittlung an die OeNB bzw. gutachterliche Äußerung wird in Entsprechung dieser Regelungssystematik nicht mehr vorgesehen. Die gegenständliche Sammelnovelle sieht jedoch keine Änderung des § 40 BMSVG (Jahresmeldung) vor. Aus Sicht der FMA ist es essentiell, dass beide Meldungen (dh Quartals- sowie Jahresmeldung) an die FMA ergehen.

Darüber hinaus sollte die Meldebestimmung stärker an die Systematik des PKG angelehnt werden. Insbesondere werden folgende Änderungen angeregt:

- Die Wortfolge „*oder elektronischem Datenträger*“ in § 39 Abs. 3 BMSVG-E kann entfallen, da die Wortfolge „*mittels elektronischer Übermittlung*“ ausreichend und zielführend ist.
- Die Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 2 BMSVG-E sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit klarstellen, dass sie sowohl Inhalt wie auch Gliederung der Meldungen umfasst. Eine entsprechende Anpassung wird auch für § 36 Abs. 2 PKG angeregt, um eine konsistente regulatorische Systematik sicherzustellen.
- Die in § 39 Abs. 2 BMSVG-E weiters historisch vorgesehene Zustimmungspflicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte entfallen – eine vergleichbare Regelung ist im Bereich des PKG ebenso nicht vorgesehen, ein Angleich der Regelungssystematik aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -effizienz sinnvoll.

Zu Artikel 2 Änderung des Pensionskassengesetzes (PKG)

Zu Z 6 (§ 12b – Standardprodukt zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen, SpÜV):

Zu 12b Abs. 1 PKG-E: Es sollte klargestellt werden, dass es sich beim SpÜV um eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) handelt. Etliche Bestimmungen des PKG betreffen eine VRG, bspw. § 25 Abs. 1 PKG, wonach die Veranlagung des einer VRG zugeordneten Vermögens durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen hat. Ebenso sind diverse Anzeigepflichten mit einer VRG verbunden. Das alleinige Abstellen auf ein „Produkt“ würde einige PKG-Bestimmungen ins Leere gehen lassen. Weiters sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass das SpÜV für alle Personen zur Auswahl steht. Dh, auch für Personen, wo der Arbeitgeber bereits eine betriebliche Altersvorsorge über eine Pensionskasse abgeschlossen hat.

Betreffend die Hinterbliebenenversorgung im SpÜV wird in den Erläuterungen zu § 12b Abs. 1 Z 2 PKG-E auf den § 266 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, verwiesen, der für Witwen / Witwer 60% der Pension des Partners vorsieht. Im Entwurf werden 40% für anerkannte Partner angeführt. Wir regen an, diesen Hinterbliebenenprozentsatz auf 60% (entsprechend § 266 ASVG) anzuheben. Das entspricht einerseits einer gängigen Praxis von Pensionskassenzusagen und würde auch einen höheren Pensionsanspruch für Halb- / Vollwaisen bedeuten, da sich deren Anteil am Anteil der Witwe / des Witwers bemisst. Weiters wäre gesetzlich klarzustellen, dass sich der jeweilige Prozentsatz auf die Pensionsleistung bezieht. Der Begriff Leistung ist allgemein und bietet Interpretationsspielraum. Es wäre darüber hinaus ebenso gesetzlich klarzustellen, was unter dem Begriff „*anerkannte Partner*“ zu verstehen ist, da dieser üblicherweise Ehepartner nicht umfasst. Aus

Sicht der FMA sollten aus Gleichbehandlungsgründen zumindest jedenfalls Ehegatten und eingetragene Partner gesetzlich gleichgestellt werden, die Einbeziehung von Lebensgefährten wäre rechtssicher zu regeln.

Betreffend die Rechnungsgrundlagen sieht § 12 Abs. 1 Z 3 PKG-E vor, dass „jeweils die gültigen höchstzulässigen Rechnungsparameter der Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung zu wählen“ sind. Das bedeutet, dass bei einer dbzgl. Änderung der Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung auch automatisch die Rechnungsparameter im SpÜV geändert werden. Für Leistungsberechtigte würde das einen unmittelbaren Eingriff in die Pensionshöhe bedeuten. Ähnlich wie bei § 20 Abs. 2a PKG könnte man hier auf neu hinzukommende Leistungsberechtigte verweisen.

Zur in § 12b Abs. 3 PKG-E vorgesehenen **FMA-Verordnungsermächtigung zu Verwaltungskosten möchte die FMA Folgendes anmerken:**

Verwaltungskosten haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Pensionshöhe – eine Anpassung der faktischen Pensionsleistung stellt eine politische Grundsatzfrage dar, die regelmäßig durch den Gesetzgeber im Gesetz adressiert wird. Angesichts der Tragweite der vorgesehenen Regelung erscheint eine präzisere gesetzliche Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung angezeigt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob für derart weitreichende normative Eingriffe ein zusätzliches Zustimmungserfordernis vorgesehen werden sollte, insbesondere im Vergleich zur im Entwurf vorgesehenen Zustimmungspflicht des BMF bei Meldeverordnungen.

Darüber hinaus ist unklar, was mit dem Begriff „Betriebsaufwendungen aller Verwaltungskosten“ gemeint ist, da ein Betriebsaufwand den Aufwand der Pensionskasse darstellt und von Verwaltungskosten unabhängig ist. Ebenso unklar ist die Vorgabe, dass die FMA bei der Festlegung der Werte darauf zu achten hat, dass „innerhalb der Höchstwerte ein effizientes Preis-Leistungs-Verhältnis abgebildet wird“.

Zu Z 8 (§ 36 Abs. 4 – Bericht über die betriebliche Altersvorsorge):

Auswertungen und Berichte können durch die FMA nur für jene Rechtsträger erfolgen, für die sie tatsächlich zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die Berichtspflicht umfasst nach § 36 Abs. 4 erster Satz PKG-E die „betriebliche Altersvorsorge“. Da diese allerdings mehrere Durchführungswege umfasst, bspw. direkte Leistungszusage oder Pensionsinstitute, die von der FMA nicht beaufsichtigt werden, wäre die Begrifflichkeit hier auf Pensionskassen und Versicherungen (bzw. noch weiter einschränkend: auf Betriebliche Kollektivversicherung – siehe zweiter Satz) anzupassen. Weitere Produkte der betrieblichen Altersvorsorge eines Versicherungsunternehmens, bspw. Gruppenrentenversicherungsvertrag scheinen nicht umfasst zu sein.

Hinsichtlich der „wirtschaftlichen Aktivitätsklassifikation ÖNACE 2025“ erscheint eine Klarstellung erforderlich, wie mit Personen ohne aktuellen Arbeitgeber bzw. ohne zuordenbare Klassifikation umzugehen ist, etwa bei Leistungsberechtigten oder beitragsfreien Anwartschaftsberechtigten (bei denen der Arbeitgeber uU nicht mehr besteht).

Zu Artikel 3 Änderung des Betriebspensiongesetzes (BPG)

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4 – Abfindung - Eigenbeiträge):

Aus Sicht der FMA ist die in § 5 Abs. 4 BPG-E normierte Bestimmung „unter Einrechnung von Eigenbeiträgen“ unklar. Wenn bspw. der jeweilige Abfindungsgrenzbetrag 10.000 Euro beträgt und der arbeitgeberfinanzierte Unverfallbarkeitsbetrag 11.000 Euro sowie der arbeitnehmerfinanzierte Unverfallbarkeitsbetrag 2.000 Euro ausmacht, würde der „unter Einrechnung der Eigenbeiträge“ (also



13.000 Euro) den Abfindungsgrenzbetrag überschreiten und könnte zu einer Abfindung führen. Wir schlagen daher vor, dass für die Grenzbetrachtung nur der arbeitgeberfinanzierte Teil zur Anwendung kommt und die Abfindung freiwillig geleisteter Eigenbeiträge immer möglich sein soll (siehe dazu ebenso § 1 Abs. 2 Z 1 PKG-E).

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at>) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt